

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

D. Geschäftskalender für die Badischen Notariate

[urn:nbn:de:bsz:31-336421](#)

D. Geschäftskalender für die Badischen Notariate

(Nachdruck verboten.)

Es ist nach sorgfältiger Bearbeitung der Geschäftskalender für die badischen Notariate und die Grundbuchämter aufgenommen, und zwar in folgender Anordnung:

1. Die Geschäfte, die zu beliebiger Zeit ein- oder mehrmals im Jahre vorzunehmen sind,
2. die vierteljährlich wiederkehrenden Geschäfte,
3. die jeden Monat fälligen Geschäfte und
4. die Geschäfte, die an einem bestimmten Tag oder in einer bestimmten Zeit des Jahres einmal vorkommen.

I. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit

1. Sturz der Kostenmarkenbestände und Geldvorräte bei einem Wechsel in der Person des Verwalters der Kostenmarkenverkaufsstelle und außerdem unvermutet wenigstens einmal im Rechnungsjahr bei dem Verwalter der Kostenmarkenverkaufsstelle und den Kostenbeamten (JKB. § 55, §RÖ. § 1879).
2. Die Nachweilung über Vermaltung der Postvertreter ist monatlich abzuschließen. Am Schlusse des Rechnungsjahrs gibt Verwalter der Gerichtskasse Bescheinigung. AB. d. RGM. v. 1. 11. 35, — Deutsche Justiz, S. 1606.
3. Überwachungsliste nachprüfen wegen etwaigem Eintritt der Steuervorsicht — spätestens alle 5 Jahre — (Ausf. Best. zum EStG. § 26; BBÖ. §. EStG. § 8).
4. Sturz der Einrichtungsgegenstände und Bücher — spätestens alle 3 Jahre — Fahrnis und Büchervoricht. § 3.
5. Sturz der Hyp.-Briefe usw. Bordrude (Siefert Bd. III. S. 116).

II. Vierteljährlich wiederkehrende Geschäfte

3. Jan., April,
Juli, Oktober.
Im Laufe der
Monate Jan.,
April, Juli
u. Oktober

15. März, 15.
Juni, 15. Sept.
15. Dezember

1. Durchsicht der Tabellen, Verzeichnisse und der Bewahrungsliste und Vorlage an den Aufsichtsbeamten (Tab. Vorchr.).
2. Prüfung und Bestätigung der Rechnung der Ortskassenfasse betr. Krankenversicherung der Kanzleibeamten und sonstigen Angestellten und Behandlung nach dem Erlass vom 1. März 1933 Nr. 7707 Ziffer 53.
3. Vorlage der Darstellung der Einnahmen an Grundbuchstellen mit Bordruf Gr. 109 an das Landgericht. (GrdB. DW. § 611.)
4. Mitteilung an die zuständige Bewertungsanstalt, welcher Erlös aus der Bewertung von Altpapier angefallen ist. Erlass v. 27. Oktober 1936 Nr. 4441—6803.

- Im Laufe des
Vierteljahrs.
- Je bis zum 3.
Jan., April,
Juli, Oktober.
15. April, 15.
Juli, 15. Okt.,
15. Jan.
5. Stichprobenweise Prüfung der Gebühren-Anweisungs-verzeichnisse und der Sammelgebührenanweisung. (JRÖ. § 212^a.)
6. Abschluß der Gefällshauptübersicht über die Kosten der Grundbuchämter mit Hilfsbeamten u. Überleitung der vierteljährl. Überw.-Nachrichten an Gerichtsl. und Rechn.-Amt des ÖLg. (Nr. 71 JRÖ. u. Erl. v. 31. 3. 37.)
7. Fehlanzeige wegen Zwangsversteigerungen, an Statist. Landesamt übersenden (Zählkarten selbst alsbald nach Rechtsstr. d. Buschl.-Befehl).

III. Allmonatlich wiederkehrende Geschäfte

- Bis 5. d. M.
- Anfang d. M.
- Bis 10. d. M.
- Bis 15. d. M.
- Im Laufe des Monats
- Im Laufe d. M. gegebenenfalls am 25. d. M.
1. Gesamtsumme der vom Notariat und den Grundbuchämtern des Bezirks im abgelaufenen Monat festgestellte Urf. Steuern dem Rechn.-Amt des ÖLg. mitteilen.
2. Auf Einfunft der Rechnung des Postamts über Fern-sprechgebühren Prüfung und Bestätigung der Rechnung. Anweisung auf Gerichtsstelle nach § 200 JRÖ.
3. Überleitung der im letzten Monat erlebten Alten und Urkunden dem Amtsgericht. (§ 21^a RegD.) Nachlaßakten, die zur Kenntnisnahme des Vormundschaftsgerichts und gleichzeitig zur Bewahrung abgehen, sowie alle Testamente und Erbverträge werden zweimaligjährig ebenfalls einzeln nach der Geschäftserledigung dem Amtsgericht überwandt.
4. Sämtliche Sterbelisten müssen eingegangen sein, gegebenenfalls an Einwendung erinnern.
5. Anweisung der Gebührenanteile § 168 JRÖ.
6. Vorlage einer Reinchrist des Verzeichnisses der Kosten auswärtiger Geschäfte vom verlorenen Monat an das Landgericht. (JRÖ. § 160.)
7. Umtausch des Kostenmarkenerlöses nach Bedarf, mindestens aber einmal wöchentlich gegen Marken (JGB. § 574).
8. Prüfung und Bestätigung der Rechnung der Ortskrankenhäuser betr. Krankenversicherung der Angestellten und sonstigen Angehörigen und Behandlung nach dem Erlass vom 1. März 1933 Nr. 7707 Anhang I zu den Kassen-Rechnungs- und Hinterlegungsvorchriften.
9. Vergleichung der Sterbelisten vom verlorenen Monat mit den Sterbefallsanzeigen (JGB. § 198).
10. Nachweisung der Sterbefallsanzeigen vom verlorenen Monat fertigen, mit Beilagen an das Amtsgericht mitteilen (JGB. § 108).
11. Eintragung der auf den auswärtigen Grundbuchtagen vorgenommenen Geschäfte (in VorbrudGr. 106 nach Abhaltung jeden Grundbuchtags oder, wenn kein Hilfsbeamter beim Grundbuchamt, in VorbrudGr. 107 während am Ende des Monats), GrdbchDW. § 609, AMBl. 1912 S. 29-30.
12. Überleitung des von den Grundbuch-Hilfsbeamten auf 25. jeden Monats dem Notariat einzureichenden Gefälleregister an die Gerichtsstelle, nachdem Eintragung in die Gefällshauptübersicht erfolgt ist. (Nr. 70 JRÖ. Erl. v. 31. 3. 37.)

IV. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit des Kalenderjahres fallende einmalige Geschäfte

Am 1. Jan.

1. Wenn nicht Ende des versloffenen Jahres schon geschehen, sind für das nächste Kalenderjahr neu anzulegen:
 a) Die Haupt- und Vollstredungstabelle, sowie die Rechtsbüstetabelle (Tab.Voricht. § 21).
 b) Das Verzeichnis der auf den auswärtigen Grundbuchen vorzunehmenden Geschäfte. (Grdbch.DW. § 609, JMBI. 1912 S. 29-30.)
 c) Die Sterbebiliste. (FGB. § 107^a.)

Anfang des Mon. Januar

2. Der Vereinungsplan für das nächste Jahr ist, wenn noch nicht geschehen, neu aufzustellen und dem Landgericht in doppelter Fertigung vorzulegen. (Grdbch.DW. §§ 78 u. 80, JMBI. 1922 S. 175-176) — siehe auch hinten Blatt. 25 —

Bis 6. Januar

3. Vorlage der „Beschaffungsdarstellung und Geschäftsverteilung“ mit den Führungsberichten an das Landgericht in doppelter Fertigung. Soweit es sich um unividerriflich angestellte Beamte handelt, unterbleibt die Vorlage. § 38 Personal- und Dienstordnung.

Bis spätestens
15. Januar

4. Abschluß der Haupttabelle.
5. Führungsbericht über den Wachtmeister an das Oberlandesgericht, es sei denn, daß er schon unividerriflich angestellte ist. § 12 der Dienstvorschriften für den Wachtmeisterdienst.

Bis spätestens
16. Januar

6. Anzeige wegen Beschäftigung Schwerbeschädigter, gegebenenfalls Fehlanzeige an das Oberlandesgericht (Erl. Min. v. 14. 11. 1931, Nr. 64 789 JMBI. S. 91).

Bis 20. Jan.

7. Hauptübersicht der Geschäfte und Geschäftsverzeichnisse der Grundbuchämter an den Landgerichtspräsidenten.

Auf 31. März

8. Abschluß d. Kostenmarkenabrechnungsbuchs (KEB. § 54).
9. Nebengeschäftsverzeichnis abzuschließen und Anzeige an Landgericht. JRD. §§ 18 und 171.

Auf 1. April

10. Anzeige an das Landgericht, wieviel Gebührenanteile im abgelaufenen Rechnungsjahre angewiesen wurden. (JRD. § 171.)

Am 1. April

11. Für das kommende Rechnungsjahr sind neu anzulegen:
 a) Die Gefäll-Hauptübersicht. Hinjichtlich der Grundbuchosten (Grdbk. mit Hilfsbeamten).
 b) Nachweisungsbücher über den Verbrauch von Haushaltsmitteln für das kommende Rechnungsjahr 1939 anlegen.

Bis 9. April

12. Nach Eintragung aller Abschlüsse von Gefällregister und Gefällverzeichnis des vergangenen Vierteljahres in der Hauptübersicht, Zusammenstellung der Vierteljahresergebnisse und Anzeige des Ergebnisses des vierten Vierteljahres sowie des Jahresergebnisses durch Überweisungsnachrichten an Gerichtskasse und Rechnungsamt des Oberlandesgerichts (JRD. § 71^a).

Bis 10. April

13. Anzeige an Landgericht, welche Gebührenanteile der Notar angewiesen erhalten hat. JRD. § 171.

- Bis spätestens 15. April
- Im Laufe des Monats April
- Bis 10. Mai jeden Jahres
- Bis 15. Mai jeden Jahres
- Bis 15. Mai Bis 1. Juni j. Auf 1. Juli
- Bis 15. Sept. jed. Jahres Spätestens bis 1. Oktober
- Bis spätestens 1. Oktober. Gegen Ende Dezember
- Am 31. Dez.
14. Nachweis, Bücher über den Verbrauch von Haushaltsmitteln im Benehmen mit der Gerichtskasse abschließen.
15. Urlaubsgesuche dem Oberlandesgericht vorlegen, falls Stellvertreter erforderlich — siehe Urlaubsordnung vom 1. April 1925, § 9^a, IWL 1925 S. 45.
16. Einjedung einer Übersicht über die der Staatskasse zufließenden Anteile an den Beglaubigungsgebühren der Bürgermeister in Angel der freim. Gerichtsbarkeit an das Oberlandesgericht. (Erl. v. 7. 5. 1928 Nr. 36758.)
17. Bericht am Olg. über etwaige Einnahmen zur Reichs- halsrechnung (Erl. 4. 6. 36 Nr. 11905).
18. Veränderungs- oder Fehlanzeige über räumliche Unterbringung der Justizbehörde an Olg. vorlegen.
19. Verzeichnis der Unfallverletzten dem Oberlandesgericht vorlegen. Nr. 75 des Erlaßes vom 1. März 1933, Nr. 7707.
20. Bericht über Feuergericht (Erl. v. 8. 6. 37, 5330—17101).
21. Sturz der Grundbaldvordrucke (s. Anleitung auf Vor- druck Gr. 102 und 104).
22. Bericht an Landgerichtspräs., wegen Nachlasspflegschaft und Verwaltungen über 50 000 RM Nachlass.
23. Nachweisung über vorhandene Schreibmaschinen Olg. vorlegen.
24. Tabellenvordrucke mit Bestellschein Z 5 bestellen. § 39 a KanzleiO.
24. a) Meldung der Anwärter für das Treubienstehren- zeichen. (Erl. OLGPr. v. 28. 2. 1938, 1106—1.)
b) Bericht über ablieferungspflichtige Vergütungen aus Nebentätigkeit. (Erl. OLGPr. v. 16. 2. 38, 5121—1.)
25. Der Bereitungsplan für das nächste Jahr ist neu aufzustellen. Grdbd. W. § 78 u. Kpr. 1908 S. 16.
26. Für das kommende Jahr neu anlegen: Tabellen, Listen und Verzeichnisse wie unter IV. 1 bezeichnet.
27. Rechnungs- und Kassenvordrucke mit Bestellschein Z 3 bestellen. § 39 KanzleiO.
28. Abschluß der Tabellen.

des
e
heben,
egen:
ie die

ibbuch-
dW.

n noch
richt in
§ 78 u.
hinter

tsver-
gericht
berru/
orlage.

Ober-
ruflich
Bacht-

er, ge-
§ 91).
chnisse
enten.
§ 54).
ge an

antelle
urden.

legen:
Grund-

Haus-
r 1939

er und
in der
ahres-
tierten
Über-
ungss-
le der

E. Geschäftskalender für die Grundbuchämter

(Nachdruck verboten.)

I. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit

Gegebenenfalls Neuanlegung der Eigentümerliste. (GrdbchDW. § 200 Ziff. 4 u. 6)

II. Allmonatlich wiederkehrende Geschäfte

Am ersten
Grundbuchtag
des Monats

1. Abschluß des Geschäftstagebuchs vom letzten Monat und Fertigung der Überträge durch den Kostenbeamten. — Gegebenenfalls Abschluß zu anderer Zeit — (GrdbchDW. § 581⁴, 9).

2. Der Grundbuchbeamte hat die Bezüge, welche der Gemeinde zustehen, auf die Gerichtskasse mit Gebührenanweisung zur Auszahlung anzugeben. (GrdbchDW. § 640.)

3. Der Grundbuchhilfsbeamte hat dem Notariat den Gesamtbetrag der im abgelaufenen Monat festgesetzten Urkundensteuer anzugeben. § 11 b. Bsg. §. UrkStG.

4. Der Grundbuchbeamte hat die Gebühren für Bußfällungen und Behändlungen vom letzten Monat auf die Gerichtskasse mit Gebührenanweisung anzugeben. (GrdbchDW. § 603², 640²)

5. Anwendung der vom Hilfsbeamten vorbehaltlich bestimmten Portobeträge durch das Grundbuchamt auf die Gerichtskasse — auf Grund des Geschäftstagebuchs (GrdbchDW. § 607, 640).

6. Der Grundbuchhilfsbeamte hat das letzte Gefällregister und das Gefällverzeichnis des lb. Monats abzuschließen. Gefällregister mit Überweisungsscheinen sind spätestens 2 Tage nach Abschluß, also am 27., an das Notariat zu senden. (GrdbchDW. §§ 620 o. und 620 p.)

7. Die Veränderungsliste A (Nachweisung über die Grundbucheinträge) ist abzuschließen und spätestens am 1. kommenden Monats dem zuständigen Finanzamt zu überreichen. Hat in einem Monat kein Anlaß vorgelegen, eine Veränderungsliste zu führen, so soll dies in der nächsten Liste vermerkt werden. — Neue Liste für den kommenden Monat anlegen. —

III. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit des Kalenderjahres fallende einmalige Geschäfte

Auf 1. Januar

1. Wenn nicht Ende des verflossenen Jahres schon geschehen, so sind für das nächste Jahr neu anzulegen: Das Veränderungsverzeichnis. (GrdbchDW. § 16 und Anleitung auf Muster 5.)
3. Das Geschäftstagebuch ist neu anzulegen. (GrdbchDW. § 581.)